



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz

2026	Ausgegeben in Schwerin am 14. September	Nr. 26
------	---	--------

Tag	INHALT	Seite
23.8.2026	Verordnung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ (GrünesBandVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 14	942
27.8.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten Ändert VO vom 22. April 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 3 - 14	946
31.8.2026	Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung Ändert VO vom 30. April 2025 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 2	947
2.9.2026	Erste Verordnung zur Änderung der Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung Ändert VO vom 8. Juli 2022 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 28	948
3.9.2026	Verordnung zur Neuregelung der Camping- und Wochenendplatzverordnung GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 – 15	950
27.8.2026	Zulassungszahlenverordnung GVOBl. M-V 2026 S. 645 – Berichtigung –	952
3.9.2026	Wichtige Information für Abonnenten der Verkündungsblätter des Landes Mecklenburg-Vorpommern Hinweis der Schriftleitung	952

Verordnung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ (GrünesBandVO M-V)

Vom 23. August 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 791 - 9 - 14

Das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt verordnet aufgrund

- des § 2 Nummer 4 und des § 14 Absatz 4 des Naturschutzausführungsgesetzes vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V S. 66), das zuletzt durch Artikel 31 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719) geändert worden ist, sowie
- des § 22 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 und § 22 Absatz 5 sowie § 24 Absatz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 2542) geändert worden ist, im Benehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit und dem Bundesministerium für Verkehr:

Präambel

In dem Bewusstsein der Verantwortung für ein lebendiges Zeugnis der neueren Zeitgeschichte und in Erinnerung an die deutsche Teilung wird für das Land Mecklenburg-Vorpommern diese Verordnung zum Schutze des Grünen Bandes erlassen, das entlang der ehemaligen innerdeutschen Grenze als Teil eines europäischen Biotopverbundes entstanden ist.

Das „Grüne Band Mecklenburg-Vorpommern“ stellt als Bestandteil des Grünen Bandes Deutschland eine einzigartige Landschaftsstruktur dar. Hier haben historische Ereignisse und natürliche Entwicklungen eine außergewöhnliche Kulturlandschaft geschaffen. Das „Grüne Band Mecklenburg-Vorpommern“ verbindet Orte der Erinnerungskultur mit einer symbolträchtigen Landschaft, die über Jahrzehnte hinweg als Folge der Teilung Deutschlands entstanden ist.

Mit der Unterschutzstellung bekennt sich Mecklenburg-Vorpommern zum Grünen Band Deutschland. Ziel ist es, langfristig auch in Mecklenburg-Vorpommern ein lückenloses Band zu knüpfen.

§ 1

Erklärung zum Nationalen Naturmonument

(1) Die in den Grenzen nach § 2 Absatz 3 gelegene Fläche wird zum Nationalen Naturmonument mit der Bezeichnung „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ erklärt.

(2) Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ ist gemeinsam mit den vergleichbaren Nationalen Naturmonumenten in anderen Bundesländern Bestandteil des Grünen Bandes Deutschland. Es ist ein lebendiges Zeugnis der Zeitgeschichte zur Bewahrung der Erinnerung an die mit der deutschen Teilung verbundenen Folgen und zugleich als bundesweiter Biotopverbund ein wichtiger Bestandteil der landesweiten Maßnahmen zum Schutz und Erhalt der Biodiversität.

§ 2

Gebiet des Nationalen Naturmonuments

(1) Das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ hat eine Größe von etwa 4 500 Hektar. Es liegt an der Landesgrenze zu Niedersachsen und Schleswig-Holstein und

verläuft mit mehreren Teilflächen von der Landesgrenze Mecklenburg-Vorpommerns zu Brandenburg bis zur Ostsee. Das zu Niedersachsen gehörende Amt Neuhaus und nicht einbezogene Flächen gliedern das Schutzgebiet in mehrere Abschnitte.

(2) Die Lage des Nationalen Naturmonuments ist in der Übersichtskarte, die als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht ist, im Maßstab 1 : 300 000 dargestellt.

Anlage

(3) Die maßgeblichen Grenzen des Nationalen Naturmonuments sind in den Detailkarten im Maßstab 1 : 10 000 mit den Blattnummern 1 bis 60 sowie den Ausschnittskarten 56a, 56b und 60a durch eine nach innen gegengestrichelte Linie dargestellt. Als maßgebliche Grenze gilt die dem Schutzgebiet abgewandte Seite der dort eingezeichneten Linie. Die Detailkarten sind Bestandteil dieser Verordnung und werden durch das Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt in unveränderlicher digitaler Form archivmäßig geordnet und verwahrt. Ausfertigungen der Karten sind niedergelegt beim:

1. Biosphärenreservatsamt Schaalsee-Elbe, Wittenburger Chaussee 13, 19246 Zarrentin am Schaalsee,
2. Landkreis Nordwestmecklenburg, Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen,
3. Landkreis Ludwigslust-Parchim, Garnisonsstr. 1, 19288 Ludwigslust.

Sie können dort während der Dienststunden von jeder Person eingesehen werden.

(4) Die Flächenauswahl orientiert sich im Wesentlichen an der westlichen Landesgrenze und zum Landesinneren am nächstgelegenen ehemaligen Kolonnenweg oder an der Grenze örtlich bestehender Naturschutzgebiete und Pflegezonen von Biosphärenreservaten. In den Abschnitten, in denen der Kolonnenweg nicht mehr vorhanden ist, orientiert sich die Grenze des Nationalen Naturmonuments an dessen ehemaligem Trassenverlauf oder an einer sonstigen ehemaligen Grenzschutzvorrichtung. Ausnahmen bilden Seeflächen, an denen kein Kolonnenweg vorhanden war, sowie Reste der ehemaligen Grenzanlagen und Lagen geschleifter Ortschaften.

§ 3 Schutzzweck

Das Gebiet des „Grünen Bandes Mecklenburg-Vorpommern“ wird als Bestandteil des Grünen Bandes Deutschland geschützt:

1. wegen seiner Seltenheit und Eigenart, die in der Verbindung der vielfältigen Biotopstrukturen und deren Lebensgemeinschaften besteht,
2. als repräsentativer und bedeutender Abschnitt des europäischen, nationalen und regionalen Biotopverbundsystems und
3. wegen seiner landeskundlichen, wissenschaftlichen und kulturhistorischen Bedeutung als Erinnerungslandschaft, die ein einzigartiges Zeugnis der deutschen Geschichte auch für die zukünftigen Generationen darstellt.

§ 4 Schutz- und Entwicklungsziele

(1) Im Nationalen Naturmonument sind zur Verwirklichung des Schutzzweckes nach § 3 Nummer 1 die einzelnen Biotope und Biotopverbunde als Lebensräume besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten unter Berücksichtigung ihrer Leistungs-, Funktions- und Regenerationsfähigkeit zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. Insbesondere betrifft dies:

1. das Offenland mit Flachland-Mähwiesen, artenreiches Nass- und Feuchtgrünland, Frischwiesen, Großseggenriede, Röhrichte, feuchte Hochstaudenflure, Moore, Flussuferflure, Trocken- und Magerrasen, Zwergstrauchheiden, Borstgrasrasen,
2. die naturnahen oder natürlichen Wälder wie Bruch- und Sumpfwaldkomplexe, Auenwälder, Moorwälder, Buchenwälder und Kiefernwälder, sowie Feldgehölze, Trocken- und Feuchtgebüsche, Hecken, Alleen und Baumreihen sowie markante Einzelbäume,
3. die naturnahen oder natürlichen Stillgewässer wie Seen und Kleingewässer und Fließgewässer sowie ihre Uferzonen, tem-

poräre Flutrinnen und regelmäßig überschwemmte Bereiche, naturnahe Moor- und Torfstichgewässer,

4. die Lagunen des Küstenraums (Strandseen), einjährige Spülsäume, mehrjährige Vegetation der Kiesstrände, Ostsee-Steilküsten, Küstendünen und Strandwälle sowie atlantische Salzwiesen.

(2) Zur Verwirklichung der Schutzzwecke nach § 3 Nummer 2 sind

1. die prägende Erinnerungslandschaft der deutschen Geschichte einschließlich der Gedenkstätten, der Gedenkort, der geschleiften Ortschaften, der Reste der Grenzanlagen und der besonderen Geländestrukturen zu schützen und
2. durch geeignete Orte der Erinnerungskultur die historische Entwicklung und ihre Bedeutung für die Gegenwart und die Zukunft zu vermitteln.

Dabei kommt dem „Grenzhus Schlagsdorf Informationszentrum innerdeutsche Grenze“ eine besondere Bedeutung zu, das auf wissenschaftlicher Grundlage die Geschichte der innerdeutschen Grenze dokumentiert, erforscht und vermittelt.

§ 5 Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

(1) Bei Planungen und Maßnahmen aufgrund des Denkmalschutzgesetzes sowie bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege sind die Vorschriften dieser Verordnung zu beachten.

(2) Rechtsvorschriften über andere geschützte Teile von Natur und Landschaft bleiben unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 23. August 2026

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Hinweis auf die Jahresfrist zur Geltendmachung von Verfahrensfehlern

Hinsichtlich der Unbeachtlichkeit von Mängeln sowie der Behebung von Fehlern bei dem Verfahren zum Erlass der Verordnung über das Nationale Naturmonument „Grünes Band Mecklenburg-Vorpommern“ vom 23. August 2026 (GVOBl. M-V S. 942) wird gemäß § 16 Absatz 3 des Naturschutzausführungsgesetzes darauf aufmerksam gemacht, dass eine Verletzung der in § 15 des Naturschutzausführungsgesetzes genannten Verfahrensvorschriften nach § 16 Absatz 2 des Naturschutzausführungsgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres bis zum Ablauf des 14. September 2027 gegenüber dem Ministerium für Klimaschutz, Landwirtschaft, ländliche Räume und Umwelt als oberste Naturschutzbehörde, Anschrift: Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin, geltend gemacht worden ist. Das Gleiche gilt für Mängel bei der Prüfung der Erforderlichkeit der Festsetzung oder einzelnen Anordnungen, wenn die Voraussetzungen für die Festsetzung im Übrigen bei Inkrafttreten der Rechtsverordnung vorgelegen haben. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Schwerin, den 23. August 2026

**Der Minister für Klimaschutz, Landwirtschaft,
ländliche Räume und Umwelt
Dr. Till Backhaus**

Anlage
(zu § 2 Absatz 2)
der Verordnung über das
Nationale Naturmonument
„Grünes Band
Mecklenburg-Vorpommern“
Übersichtskarte 1 : 300 000



Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten*

Vom 27. August 2026

Das Ministerium für Inneres und Bau verordnet aufgrund des § 85 Absatz 6 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 732) geändert worden ist:

Artikel 1 Änderung der Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten

Die Verordnung zur Übertragung von bauaufsichtlichen Aufgaben für Fliegende Bauten vom 22. April 2005 (GVOBl. M-V S. 212), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Oktober 2013 (GVOBl. M-V S. 596), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Ingenieure“ durch die Angabe „Ingenieurinnen beziehungsweise Ingenieure“ ersetzt.

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Ingenieure“ durch die Angabe „Ingenieurinnen und Ingenieure“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Ingenieure“ durch die Angabe „Ingenieurinnen und Ingenieure“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 2 gestrichen.

b) In Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Ingenieure“ durch die Angabe „Ingenieurinnen und Ingenieure“ ersetzt.

3. In § 6 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 wird die Angabe „Landesbeamten“ durch die Angabe „Landesbeamten oder einer Landesbeamtin“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 27. August 2026

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

* Ändert VO vom 22. April 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 3 - 14

Zweite Verordnung zur Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung*

Vom 31. August 2026

Das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit verordnet aufgrund des § 8 Absatz 1 Satz 2, 3 und 5 des Tariftreue- und Vergabegesetzes Mecklenburg-Vorpommern vom 18. Dezember 2023 (GVOBl. M-V S. 934):

Artikel 1

Änderung der Mindestarbeitsbedingungenverordnung

Die Mindestarbeitsbedingungenverordnung vom 30. April 2025 (GVOBl. M-V S. 216), die durch die Verordnung vom 12. März 2026 (GVOBl. M-V S. 199) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In § 4 wird die Angabe „14,68 Euro“ durch die Angabe „15,27 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2026 in Kraft.

Schwerin, den 31. August 2026

**Der Minister für Wirtschaft,
Infrastruktur, Tourismus und Arbeit
Dr. Wolfgang Blank**

* Ändert VO vom 30. April 2025; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 703 - 5 - 2

Erste Verordnung zur Änderung der Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung*

Vom 2. September 2026

Das Ministerium für Justiz, Gleichstellung und Verbraucherschutz verordnet aufgrund des § 26 Absatz 1 Satz 1 des Landesbeamtengesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Februar 2026 (GVOBl. M-V S. 102) geändert worden ist, im Einvernehmen mit dem Ministerium für Inneres und Bau:

Artikel 1 Änderung der Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung

Die Rechtspflegerausbildungs- und -prüfungsordnung vom 8. Juli 2022 (GVOBl. M-V S. 434) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz ersetzt:

„(2) Die Bewerbung ist schriftlich oder in elektronischer Form an die Präsidentin oder den Präsidenten des Oberlandesgerichts als Einstellungsbehörde zu richten.“

b) In Absatz 4 wird Nummer 2 durch die folgende Nummer ersetzt:

„2. einen amtlichen Identitätsnachweis, gegebenenfalls eine Eheurkunde oder eine Bescheinigung über das Bestehen einer eingetragenen Lebenspartnerschaft und die Geburtsurkunden oder einen sonstigen Identitätsnachweis der Kinder,“

c) Nach Absatz 5 wird der folgende Absatz 6 eingefügt:

„(6) Bescheinigungen und Nachweise nach Absatz 3 und 4 können bei schriftlichen Bewerbungen in Urschrift oder Kopie eingereicht werden. Im Falle einer elektronischen Bewerbung können die Unterlagen auch elektronisch eingereicht werden. Bei Zweifeln an der Echtheit oder Richtigkeit der vorgelegten Unterlagen kann sowohl bei der schriftlichen als auch bei der elektronischen Bewerbung die Vorlage aller oder einzelner Unterlagen in Urschrift oder eine amtliche Beglaubigung von Kopien verlangt werden.“

2. § 6 Absatz 4 Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Der Studienplan kann die elektronische Anfertigung von Aufsichtsarbeiten, andere Nachweise individueller Leistungen und die Bewertung von mündlichen Leistungen bestimmen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 3 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die für den nach § 5 Absatz 5 verlängerten Vorbereitungsdienst erteilte Gesamtnote ersetzt die für den jeweils verlängerten Studienabschnitt erteilte Gesamtnote.“

b) In Absatz 3 wird Satz 6 gestrichen.

c) Nach Absatz 3 wird der folgende Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die Ausbildungsnote lautet entweder

1. sehr gut bei einer Punktzahl von 14,00 bis 15,00,
2. gut bei einer Punktzahl von 11,00 bis 13,99,
3. befriedigend bei einer Punktzahl von 8,00 bis 10,99,
4. ausreichend bei einer Punktzahl von 5,00 bis 7,99 oder
5. nicht ausreichend bei einer Punktzahl von 0,00 bis 4,99.“

4. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 Satz 1 wird der folgende Satz eingefügt:

„Das Landesjustizprüfungsamt kann eine elektronische Anfertigung der Aufsichtsarbeiten oder eine dahingehende Wahlmöglichkeit der Anwärterinnen und Anwärter festlegen.“

b) Nach Absatz 3 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Niederschrift kann schriftlich oder elektronisch erfolgen.“

5. § 15 wird durch den folgenden § 15 ersetzt:

„§ 15 Bewertung der Aufsichtsarbeiten

(1) Die Aufsichtsarbeiten werden durch zwei Mitglieder des Landesjustizprüfungsamts unabhängig voneinander mit jeweils einer Note und Punktzahl nach § 10 Absatz 1 bewertet. Eine oder einer der Prüfenden soll dem Lehrkörper des Fachbereichs angehören oder angehört haben.

(2) Weichen die Bewertungen der Aufsichtsarbeiten um nicht mehr als zwei Punkte voneinander ab, so gilt der Mittelwert. Bei Abweichungen von mehr als zwei Punkten haben die beiden Prüfenden darüber mit dem Ziel zu beraten, eine Einigung oder eine Annäherung der Bewertungen herbeizuführen. Verbleibt danach eine Abweichung von nicht mehr als zwei Punkten, so gilt der Mittelwert. Bei größeren Abweichungen nach Durchführung des Annäherungsverfahrens setzt eine oder ein von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landesjustizprüfungsamtes bestimmte weitere Prüfende oder bestimmter weiterer Prüfender Note und Punktzahl in dem durch die abweichenden Bewertungen gezogenen Rahmen fest (Stichentscheid). Für die sich bei der Anwendung der Sätze 1 bis 4 ergebenden Punktzahlen bestimmt sich die Note nach § 10 Absatz 4.

* Ändert VO vom 8. Juli 2022; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2030 - 11 - 28

(3) Das Landesjustizprüfungsamt teilt den Prüflingen die Bewertungen der schriftlichen Arbeiten spätestens mit der Ladung zur mündlichen Prüfung schriftlich oder elektronisch mit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses für die mündliche Prüfung können die Aufsichtsarbeiten und deren Bewertungen einsehen.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Absatz 3 Satz 6“ durch die Angabe „§ 10 Absatz 4“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 2 und 3“ durch die Angabe „§ 17 Absatz 4 Satz 2 und 3“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 5 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung hat das Protokoll gemäß § 23 Absatz 7 eine Feststellung dazu zu enthalten, ob die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt ausreichen. Das Protokoll ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. Protokoll und Unterschrift können auch durch elektronischen Schriftformersatz erfolgen.“

7. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „acht“ durch die Angabe „fünf“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

„(7) Prüflingen, die die Laufbahnprüfung endgültig nicht bestanden oder auf die Wiederholung verzichtet haben, kann durch das Landesjustizprüfungsamt die Befähigung für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 der Fachrichtung Justizdienst zuerkannt werden, wenn sie mindestens das Grundstudium sowie die Hälfte der berufspraktischen Studienzeit erfolgreich absolviert haben und der Prüfungsausschuss im Protokoll nach § 18 Absatz 5 feststellt, dass die in der Prüfung nachgewiesenen Kenntnisse für das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 1 gemäß der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Justizfachwirtin und Justizfachwirt ausreichen. Zum Nachweis der fachlichen Eignung kann das Landesjustizprüfungsamt zudem die Ablegung schriftlicher oder mündlicher Prüfungen anordnen.“

- 8. In § 25 Absatz 2 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 1“ ersetzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 2. September 2026

**Die Ministerin für Justiz,
Gleichstellung und Verbraucherschutz
Jacqueline Bernhardt**

Verordnung zur Neuregelung der Camping- und Wochenendplatzverordnung

Vom 3. September 2026

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 15

Das Ministerium für Inneres und Bau verordnet aufgrund des § 85 Absatz 1 Nummer 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 344; 2016 S. 28), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 8. Juli 2026 (GVOBl. M-V S. 719, 732) geändert worden ist:

Artikel 1 Verordnung über Camping- und Wochenendplätze (CWVO M-V)

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 10 - 16

§ 1 Campingplätze

(1) Campingplätze sind Plätze, die wiederkehrend während des Jahres oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres betrieben werden und zum vorübergehenden Aufstellen und Bewohnen von mehr als fünf jederzeit ortsveränderlichen Campinghäusern, Wohnwagen, Wohnmobilen oder Zelten bestimmt sind. Zeltlager, die gelegentlich oder nur für kurze Zeit eingerichtet werden sind keine Campingplätze im Sinne dieser Verordnung.

(2) Jederzeit ortsveränderlich sind Campinghäuser, Wohnwagen oder Wohnmobile, wenn sie zum Verkehr auf öffentlichen Straßen jederzeit zugelassen werden können. Zelte und Vorzelte von Campinghäusern, Wohnwagen oder Wohnmobilen sind jederzeit ortsveränderlich, wenn sie ohne besonderen Aufwand innerhalb kurzer Zeit demontiert und verladen werden können.

(3) Standplatz ist die Fläche, die auf einem Campingplatz zum Aufstellen eines Campinghauses, Wohnwagens, Wohnmobiles oder Zeltes und des zugehörigen Kraftfahrzeuges bestimmt ist. Auf Standplätzen sind ortsveränderliche sanitäre Einzelkabinen zulässig.

(4) Campingplätze sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

(5) § 28 des Naturschutzausführungsgesetzes bleibt unberührt.

§ 2 Wochenendplätze

(1) Wochenendplätze sind ausgewiesene Flächen zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern oder nicht jederzeit ortsveränderlichen Campinghäusern, Wohnwagen oder Wohnmobilen.

(2) Aufstellplatz ist die Fläche, die auf einem Wochenendplatz zum Aufstellen oder Errichten eines Wochenendhauses oder nicht jederzeit ortsveränderlichen Campinghauses, Wohnwagens oder Wohnmobiles bestimmt ist.

(3) Wochenendplätze sind bauliche Anlagen gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 3 Zufahrt und innere Fahrwege für Kraftfahrzeuge

(1) Für Campingplätze gilt § 4 Absatz 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

(2) Zufahrt und innere Fahrwege für Kraftfahrzeuge müssen jederzeit für die Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes befahrbar sein.

§ 4 Toilettenanlagen, Entsorgung von Chemietoiletten, Barrierefreiheit

(1) Es müssen Toilettenanlagen in ausreichender Anzahl vorhanden sein.

(2) Die ordnungsgemäße Entsorgung von Fäkalien aus Chemietoiletten muss sichergestellt sein.

(3) § 50 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern bleibt unberührt.

§ 5 Betriebsvorschriften, Lageplan

(1) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes oder eine von ihm oder ihr beauftragte Person muss ständig erreichbar sein.

(2) Die Betreiberin oder der Betreiber eines Camping- oder Wochenendplatzes muss in einer Platzordnung mindestens Folgendes regeln:

1. das Aufstellen von Campinghäusern, Wochenendhäusern sowie Wohnwagen, Wohnmobilen und Zelten,
2. das Beseitigen von Abfällen und Abwasser sowie
3. den Umgang mit offenem Feuer.

(3) An den Eingängen zu Camping- und Wochenendplätzen und bei größeren Plätzen auch an weiteren geeigneten Stellen ist ein Lageplan des Camping- oder Wochenendplatzes anzubringen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 84 Absatz 1 Nummer 1 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern handelt, wer als Betreiberin oder Betreiber

1. entgegen § 3 Absatz 2 die inneren Fahrwege für die Feuerwehr nicht ständig freihält,
2. die Betriebsvorschriften gemäß § 5 Absatz 1 und 2 nicht einhält oder
3. den nach § 5 Absatz 3 erforderlichen Lageplan des Camping- oder Wochenendplatzes nicht oder nicht ordnungsgemäß anbringt.

§ 7 Bestandsschutz

(1) Bei bestehenden Camping- und Wochenendplätzen, die vor dem 3. Oktober 1990 errichtet oder geändert wurden, wird widerleglich vermutet, dass die Errichtung oder Änderung rechtmäßig erfolgte.

Schwerin, den 3. September 2026

**Der Minister für Inneres und Bau
Christian Pegel**

(2) Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehenden Camping- und Wochenendplätze sind die Betriebsvorschriften nach § 5 auf die bestehenden Anlagen und Einrichtungen entsprechend anzuwenden.

Artikel 2 Außerkräfttreten*

Die Verordnung über Camping- und Wochenendplätze vom 9. Januar 1996 (GVOBl. M-V S. 84), die zuletzt durch die Verordnung vom 7. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 771) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des Tages der Verkündung dieser Verordnung außer Kraft.

Artikel 3 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

* Hebt VO vom 9. Januar 1996 auf; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2130 - 3 - 3

Zulassungszahlenverordnung

GVOBl. M-V 2026 S. 645

– Berichtigung –

Folgende Korrektur ist vorzunehmen:

§ 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Buchstabe c) wird für die Universität Greifswald bei dem Studiengang Psychologie (Bachelor) im 2. Fachsemester die Angabe „71“ durch die Angabe „66“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe c) wird für die Universität Greifswald bei dem Studiengang „Psychotherapie (Bachelor)“ im 2. Fachsemester die „45“ durch die Angabe „44“ ersetzt.

Schwerin, den 27. August 2026

Wichtige Information für Abonnenten der Verkündungsblätter des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Hinweis der Schriftleitung

Vom 3. September 2026

Ab 1. Januar 2027 gilt ein **veränderter Bezugspreis** für Abonnenten des Gesetz- und Verordnungsblattes für Mecklenburg-Vorpommern. Der neue Preis ist dem Impressum zu entnehmen.